Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/2 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 584. **Donnerstag** den 16. November 1899. **93. Jahrgang.**

Zeitgemäßes zum Urheberrecht.

Von Robert Voigtländer,
Verlagsbuchhändler in Leipzig.

Nachdruck verboten.

II.

Eine wichtige Aenderung des bestehenden Rechtes wird für Uebersetzungen vorgeschlagen. Bis jetzt genießt der Verfasser das ausschließliche Recht zur Uebersetzung in Deutschland nur fünf Jahre nach Veröffentlichung seines Werkes, und auch das nur unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten. Die Berner Uebereinkunft vom Jahre 1886 hatte den gegenseitig unter den Vertragsstaaten gewährten Uebersetzungsschutz auf zehn Jahre erweitert, ebenfalls vom ersten Erscheinen ab, hat das innere deutsche Reichsrecht also überholt. Jetzt will dieses wieder die Berner Uebereinkunft übertrumpfen mit der Ausdehnung des Uebersetzungsrechts auf die volle Schutzdauer des Urheberrechts, auf dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers. Das gilt aber nur für Uebersetzungen, die in Deutschland von ebenda erschienenen Werken herauskommen. Für die in Deutschland erscheinenden Uebersetzungen ausländischer Werke bleibt's bei dem Berner Vertrage. Nur wenn ein Ausländer das Erscheinen der Uebersetzung in Deutschland gleichzeitig mit der im Auslande erfolgten Veröffentlichung des Werkes bewirkt, so soll die Uebersetzung als das Original gelten und bis dreißig Jahre nach seinem Tode geschützt werden. — Auch Rückübersetzungen, Uebertragen in eine Mundart, Dramatisirungen einer Erzählung, Auszüge aus Tonwerken und Einrichtungen solcher Werke für andere Instrumente sollen fortan ausschließliche Verfasserrechte sein. — Alles das wird gewiß allseitig als Fortschritt anerkannt werden.

Weniger freudig wird man es in einem Theile der Lesewelt begrüßen, daß den Roman- und Novellen-Dichtern das Recht ausdrücklich zugestanden wird, ihre Werke den Leihbibliotheken vorzuenthalten. Kaufen, kaufen! Aber die Praktiker besorgen nicht, daß dieses Recht allzuoft angewendet werde. Ohnedies naht der Leihbibliothek alten Schlages mit Riesenschritten das Ende ihres nicht immer reinlichen Daseins.

Wer einer von Denen ist, deren es nie genug geben kann: ein Bücherkäufer, und wer als solcher hofft, einen künftigen Proceß der Harmlosen, oder eine wichtige Reichstagsverhandlung, oder einen Congreßbericht in Buchform seiner Bücherei einzuverleiben, dem macht der Entwurf einen Strich durch die Rechnung; öffentliche Verhandlungen aller Art sollen künftig nur in Zeitungen und Zeitschriften wiedergegeben werden dürfen; so will es der Entwurf. Ein weitergehendes Bedürfniß sei nicht anzuerkennen, heißt's in der Begründung. Ob damit auch der Reichstag einverstanden sein wird? Schwerlich. — Um so mehr dagegen werden die Reichsboten dem Vorschlage zustimmen, daß eine Sammlung von Reden eines Redners nur mit dessen Genehmigung soll veranstaltet werden können.

Wem die Gabe zu Theil geworden ist, aus den sieben Tönen der Tonleiter in Dur und Moll neue Folgen zu finden, der soll ein Tonkünstler werden, denn für die ist unter dem neuen Gesetze gut sein. Erst wenn das Geld im Kasten klingt, die Fiedel tönt, die Saite schwingt. Weit umfassender als bisher ist dem Tondichter das Recht und die Möglichkeit gegeben, nicht nur aus dem Verlage, sondern auch aus der Aufführung seiner Werke Nutzen zu ziehen. Indessen ist doch sorgfältig auf die übliche Musikpflege Rücksicht genommen worden. Frei bleiben Aufführungen, die keinem gewerblichen Zwecke dienen, und zu denen die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden, also die gesammte Haus- und Vereinsmusik, ferner frei die Musik bei Volksfesten, Tanzlustbarkeiten, Wohlthätigkeitsaufführungen und — die der fahrenden Leute, der Bänkelsänger. Immerhin wird eine Menge von Musikaufführungen steuerpflichtig, die bisher frei waren, z. B. die Wirthshaus- und Wirthsgarten-Concerte. Überhaupt alle Concerte vor zahlender Hörerschaft. Es würde nun freilich zu den größten Schwierigkeiten führen, wenn zu jeder einzelnen derartigen Gelegenheit das Aufführungsrecht von jedem einzelnen Tonkünstler erworben werden müßte. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird daher auf die Bildung einer großen Vereinigung von Tonkünstlern hingedeutet, mit deren Geschäftsstellen die Aufführungsgebühren unter den geringsten Förmlichkeiten zu vereinbaren sein würden.

Einen weiteren gewaltigen Erfolg haben die Tonkünstler und Musikverleger errungen durch den Schutz der Melodie. Das geltende Gesetz giebt Bearbeitungen von Tonwerken frei, die als „eigenthümliche Compositionen" betrachtet werden können. Unter dieser Firma ging bisher unbeanstandet die gewaltige Menge der Transcriptionen, Potpourris, Phantasien und dergleichen in die Welt, Arbeiten, bei denen irgend eine beliebte Melodie das Beste, der Bearbeiter das Uebrige zugab. In Frankreich und Belgien ist dies schon lange nicht mehr gestattet. In Deutschland verpflichtet der Verein der Musikalienhändler schon seit seiner Gründung (1829) seine Mitglieder zum gegenseitigen Schutz der Melodie, und jetzt soll dieser Gesetz werden. Das ist sehr erfreulich.

Aber dieselbe Hand, die diese Wunde heilt, schlägt den Tonkünstlern und ihren Verlegern eine andere, tiefere: den mechanischen Musikwerken wird die Tondichtung bedingungslos freigegeben. Das hat eine ganze Vorgeschichte. Als im September 1884 in dem Bundespalast zu Bern die Berner Uebereinkunft vorberathen wurde, hatten die da versammelten Staatsmänner ihre Freude an einer prächtigen Ausstellung der Heller'schen Musikwerke. Bei so angenehmer Grundstimmung fiel es der Schweiz nicht schwer, zu Gunsten ihrer Spielwerk-Industrie den § 3 des Schlußprotokolls der Uebereinkunft durchzusetzen, der mechanischen Musikinstrumenten die Benutzung aller Melodien freigiebt. Damals kannte man aber fast nur Spielwerke mit Walzen und Stiften, also mit ganz beschränkter Melodienzahl. Bald nachher jedoch kamen die Instrumente mit auswechselbaren Scheiben und Bändern zur Bedeutung, also mit unbeschränkter Melodienzahl, deren Erzeugung besonders in und bei Leipzig die bekannte gewaltige Ausdehnung genommen hat. Die Musikwerke versuchten für ihre Scheiben ebenfalls die Melodien ohne Gegenleistung zu benutzen, wurden aber bald (1888) durch ein Reichsgerichtserkenntniß genöthigt, sich mit den Tonkünstlern abzufinden. Diesen jetzt bestehenden thatsächlichen Zustand will der Gesetzentwurf beseitigen, um der deutschen Industrie den Wettbewerb mit dem Auslande zu erleichtern, in dem die Musikscheiben nicht abgabepflichtig sind. Namentlich Oesterreich, Frankreich, Belgien, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika kommen in Betracht. So sehr man gewiß der Industrie alles Gute wünscht, so sehr wird im Zweifel zu ziehen sein, ob für ihre Weltmachtstellung nun gerade der Wegfall der Abgabe an die Componisten entscheidend wäre. Wie dem nun auch sei — der umfängliche Stoff kann hier nicht aufgerollt werden — bedeutet der § 21 des Entwurfes eine völlige Durchkreuzung seiner sonst so überscharf zugespitzten Grundgedanken. Weder wirthschaftlich soll der Tonkünstler den Notenscheiben gegenüber geschützt, noch die Unverletzlichkeit seines Werkes gesichert sein, denn die Uebertragung auf die Scheibe oder das Band bedeutet fast immer eine jener Veränderungen des Werkes, die sonst so hart bestraft werden sollen. Dazu kommt, daß gar nicht abzusehen ist, was die Zukunft an Vervollkommnungen der mechanischen Musikwerke noch bringen kann. Man denke nur an Phonographen! Musikverleger und Tonkünstler, von denen ein Theil dem § 21 jetzt zugestimmt haben soll für den Preis einer Verlängerung der Schutzfrist, dürften später zu der Einsicht kommen, daß sie ein werthvolles Recht gegen ein Linsengericht geopfert haben.

Die Verlängerung der Schutzfrist ein Linsengericht? Ja, das ist so, — für die Allgemeinheit; für Einzelne freilich ist die Verlängerung ein fetter Bissen. — In Deutschland gilt bekanntlich die im Jahre 1819 zuerst von den Buchhändlern vorgeschlagene Schutzfrist von dreißig Jahren, also von einem Menschenalter nach dem Tode des Verfassers. Diese dreißig Jahre haben sich als ein ganz besonders glücklicher Griff erwiesen. Den Kindern, zum Theil noch den Enkeln und Urenkeln des Verfassers wird damit der Nutzen etwa überdauernde wirthschaftliche Genuß seiner Werke gesichert, ohne diese übertrieben lange der Allgemeinheit vorzuenthalten. Die dreißigjährige Frist hat sich auch durchaus bewährt. Bedeutet sie doch eine durchschnittliche Schutzdauer des Werkes von 50—60 Jahren, bei langlebigen Verfassern einen 70—80 jährigen Schutz der Erstlingswerke. Trotzdem ist von mancher Seite her die Verlängerung der Frist gewünscht worden, zumal da eine 50 jährige Schutzfrist in anderen Staaten (Ungarn, Frankreich, Portugal, Rußland) besteht.

Man ist leider geneigt, die Bedeutung einer langen Schutzfrist zu überschätzen. Die große Masse aller Schriftwerke reizt überhaupt Niemanden zum Nachdruck; mit wenigen Ausnahmen genügt ein Schutz von einigen Jahren oder Jahrzehnten nach dem Erscheinen. Die vielen Werke, die einem wandelbaren praktischen Bedürfnisse dienen, veralten binnen Kurzem und müßten durch Neubearbeitungen im Gange gehalten werden, z. B. wissenschaftliche Hauptbücher, Schulbücher. Werke, deren Anziehungskraft das Leben ihres Verfassers um dreißig Jahre überdauert, giebt es ganz wenige. Die Reclam'sche Universalbibliothek hatte im Jahre 1895 474 schöngeistige nachdrucksfreie Werke. Das war Alles, was von allen vor 1865 gestorbenen Literatur-Größen, bis in die graue Vorzeit hinauf, noch auf Absatz rechnen konnte, zu 20 ₰ das Bändchen!

Also der Vortheil einer längeren Schutzfrist käme nur den Erben von ganz Wenigen zu Gute. Augenblicklich ist, um den rechten Namen zu nennen, Richard Wagner derjenige, um den es sich eigentlich handelt, wenn der Gesetzentwurf für die Tonkünstler eine fünfzigjährige Schutzfrist vorschlägt, während er für Schriftwerke bei der dreißigjährigen bleibt. Der Unterschied hat natürlich die Eifersucht der Schriftsteller erregt, denn diese finden den Hinweis auf die schwierigere Einführung großer Tonwerke erklärlicher Weise nicht stichhaltig genug für solch' unterschiedliche Behandlung, die leicht als eine Zurücksetzung aufgefaßt werden kann, wenn man auch hundert Mal mehr Aussicht auf das große Loos in der Lotterie hat, als auf einen praktischen Nutzen aus der Schutzverlängerung.

Der Buchhandel hat in seiner maßgebenden Veröffentlichung in dieser Frage eine andere Stellung eingenommen, als den, zu dem die Rücksicht auf das Gemeinwohl führen muß: er ist für Beibehaltung der dreißigjährigen Frist. Zu dieser Haltung bestimmt ihn allerdings nebenbei noch die Rücksicht auf den geschäftlichen Wirrwarr, den obendrein die Fristverlängerung zur Folge haben müßte, falls sie schließlich noch auf Schriftwerke ausgedehnt werden würde. Viele Vertragswerke werden abgeschlossen unter Abfindung des Verfassers durch eine Pauschsumme. Das ist ein abgemachtes Geschäft und soll es sein. Aber kommt es zu einer Verlängerung der Schutzfrist, so will die Rechtslehre, daß die Verlängerung trotz der klaren Abmachungen als erfolgt gilt nicht zu Gunsten des nießbrauchenden Verlegers, sondern des Verfassers, d. h. seiner Erben. Der Buchhandel hat dieser Klügelei aus sehr triftigen Gründen widersprochen.*) Der Gesetzentwurf weicht auch insofern von der Rechtslehre ab, als er dem Verleger den weiteren Nießbrauch zuspricht. Aber er will ihn doch zur Herauszahlung des halben Reingewinns an die Erben verpflichten für die Zeit der Fristverlängerung, also für das 31.—50. Jahr nach dem Tode des Verfassers. Der halbe Reingewinn! Das klingt sehr einfach. Wer aber weiß, was ein Rechnungsproceß bedeutet, welche unsinnigen Einreden gegen jeden Posten und jedes Pöstchen gemacht werden können, wer endlich die Eigenthümlichkeiten des buchhändlerischen Rechnungswesens kennt, den kann's heiß und kalt überlaufen bei dem Gedanken, daß er einst für Hunderte alter, kaum noch ganzbarer Lagerhüter rechnungspflichtig sein soll gegenüber Erbenschaften, deren jede aus Hunderten von Berechtigten bestehen kann. Der Hinterlassenschaften, bei denen für die Erben des Verfassers ein Erkleckliches herausspringt, giebt's sehr wenige. Soll zu Gunsten dieser Wenigen die ganze Geschäftswelt in so unerhörter Weise belästigt werden?

Man lasse es für Schrift- und Tonwerke, mindestens aber für Schriftwerke bei der bewährten Schutzfrist von dreißig Jahren nach dem Tode des Verfassers. Eine Verlängerung hat auf die Güte und Menge der Literatur nicht den mindesten Einfluß. Kommt nur Wenigen zu Gute, diesen Wenigen aber ohne eigenes Verdienst und auf Kosten des Volkes.

Mit der Regelung der Schutzdauer hängt übrigens eine sehr zweckmäßig und geschickt erdachte Neuerung zu Gunsten nachgelassener Werke zusammen. Der Entwurf stellt den Grundsatz auf, daß der Schutz eines Werkes, so lange die Veröffentlichung nicht erfolgt, zeitlich unbegrenzt sei. Wird das Werk veröffentlicht, wenn auch lange nach dem Tode des Verfassers, so bleibt es noch mindestens zehn Jahre geschützt, sofern es nicht mit Rücksicht auf die Lebensdauer des Verfassers einen noch längeren Schutz genießt. — Leider enthält auch dieser Gesetzentwurf noch nicht den längst begehrten Schutz der Erstlingsausgabe (editio princeps) wiedergefundener alter Handschriften, „da die Anknüpfung an das Recht eines Urhebers ausgeschlossen ist". Vielleicht knüpft man doch noch an das Recht des Herausgebers, wie es Professor Birchmeyer in München kürzlich in einer die vielerörterte Sache erschöpfend darstellenden kleinen Schrift vorschlägt.

Bezüglich des Strafverfahrens enthält der Entwurf eine von allen Seiten als höchst gefährlich bezeichnete Neuerung: der fahrlässige Nachdruck soll nicht mehr strafrechtlich geahndet, sondern nur im bürgerlichen Streitverfahren verfolgt werden können. Nach feststehender Erfahrung suchen alle Nachdrucker sich mit Fahrlässigkeit herauszureden; sie stellen sich dumm. Das hat ihnen bisher wenig geholfen. Könnte aber künftig der fahrlässige Eingriff in die Rechte Anderer nicht mehr bestraft werden, so würde eine Menge von Rechtsverletzungen ungesühnt bleiben. Dem Geschädigten bleibt zwar noch der Anspruch auf Schadenersatz, aber dieser ist schwierig und zeitraubend durchzusetzen. Bei Nachdrucksachen ist aber immer Gefahr im Verzuge.

Bei den Erörterungen über den Entwurf hat Jemand einmal die Buchhändler die wirthschaftlichen Gegner der Schriftsteller genannt. Darin liegt eine arge Verkennung der Verhältnisse. Verfasser und Verleger sind keine Gegner, sondern Verbündete. Der Buchhandel wenigstens hat stets seine Rechte am besten zu wahren geglaubt, wenn er für den Schutz schriftstellerischer oder künstlerischer Arbeit eingetreten ist.*) Freilich, auch Verbündete haben untereinander Rechte und Pflichten; aber je peinlicher jeder Theil seine Pflichten erfüllt und die Rechte und Bedürfnisse des Anderen achtet, desto fester wird das Bündniß. Glücklicher Weise besteht als gute Sitte, die immer noch besser ist als ein gutes Gesetz, zwischen den deutschen Verlegern und ihren Schriftstellern durchweg ein Vertrauensverhältniß, das sich schon in vielen, vielen Fällen zu aufrichtigen persönlichen Freundschaften gesteigert hat. An diesen erfreulichen Beziehungen kann das neue Gesetz kaum noch etwas bessern; es könnte sie höchstens gefährden, wenn es einseitigen Lehren gallebe sich mit geschäftlichen Nothwendigkeiten in Widerspruch setzen sollte, die dann gegen das Gesetz, also zum Schaden von dessen Ansehen, durch Privatverträge wieder eingeremt werden müßten.

Der von der Reichsverwaltung vorgelegte Entwurf ist offenbar dem ernsten Streben entsprungen, dem Leben, den Wünschen der Betheiligten und dem Stande der Rechtslehre in gemeinverständlicher, klarer Sprache gerecht zu werden. Wenn der Entwurf trotzdem Viele nicht ganz befriedigt, so liegt das an Verhältnissen und Strömungen, deren Bekämpfung manche ungeahnte Mühe gekostet haben mag und noch kosten wird.

Der Entwurf ist veröffentlicht worden, ehe er dem Reichstage zugeht, um die Meinungen aller Betheiligten zu hören. In der Presse sind gewöhnlich Juristen und Schriftsteller die Wortführer. Möge es hier einem Buchhändler gelungen sein, von den durch seinen Beruf gegebenen Gesichtswinkeln aus in großen Zügen die wesentlichen Abweichungen des kommenden neuen Rechtes vom alten herauszuheben, und mögen seine Ausführungen die Anschauungen über Verhältnisse klären helfen, von deren befriedigender gesetzlicher Regelung ein gut Stück deutschen Culturlebens zu Freud und Leid beeinflußt werden wird.

*) Beiträge zum Urheberrecht. Seite 70—75.

*) Vergl. „Das Wirken des Börsenvereins" in den Beiträgen zum Urheberrecht, Seite 9—41.

Feuilleton.

Die weißen Handschuhe.

Eine kleine Begebenheit, dem Leben nacherzählt.

Von Hanns Albrecht.

Frau Goldhard konnte nicht viel Wirthschaftsgeld bekommen. Das geringe Gehalt ihres Mannes mußte für Vieles reichen. Und vier Kinder wollen schon gekleidet und gespeist werden; da hieß es zusammenhalten und die Erfüllung der kleinen Wünsche, die ihr manchmal kamen, auf eine spätere, bessere Zeit verschieben. Es war ja nicht unmöglich, daß ihr Mann — ein kleiner Beamter — einmal Zulage bekäme oder gar eine bessere Stelle. Nur einen kleinen Luxus gönnte sich Frau Goldhard: sie kaufte sich manchmal ein Loos für 1 ℳ zu irgend einer Lotterie, es konnte doch möglich sein, daß auch auf sie einmal ein Treffer kam, und dann . . . aber sie wollte nicht daran denken, es war ja auch eigentlich gar nicht möglich. Und eines Tages fand sie doch in der Liste die Nummer ihres Loofes mit einem Gewinn von 5 ℳ. Es war zwar nicht viel, aber es war etwas — und was konnte man für 5 Mark nicht Alles haben! Als es den Kindern verkündet wurde, stimmten diese ein wahres Indianergeheul vor Freude an. Nun galt es zu überlegen, was man mit dem Gelde machen sollte. Hansel wollte Kaninchen kaufen, Lissy eine lebende Puppe und die beiden Kleinen äußerten auch ihre bescheidenen Wünsche. Da war schwer zu entscheiden. Der Vater rieth endlich, sie wollten Alle schlafen gehen und am anderen Morgen sollte die Entscheidung fallen. Frau Goldhard konnte aber nicht einschlafen; sie hatte doch sonst einen gesunden Schlaf, und Arbeit hatte sie Tags übergenug, daß sie Abends reichlich müde war. Sie sagte sich immer wieder, daß ihr doch eigentlich die Verfügung über den Loos-Gewinn zukäme — sie hatte die Mark von ihrem spärlichen Wochengelde abgeknapst. Ja, sie mußte sich etwas dafür kaufen, etwas für ihre Toilette, etwas, das in die Augen fiel, etwas, das den Neid ihrer Bekannten erregte. Ein schönes blaues Kleid hatte sie sich zu Weihnachten schenken lassen, also ein Kleid brauchte sie nicht; der weiße Hut vom Vorjahre war noch wie neu — sie gingen ja nicht oft aus. Also auch keinen Hut; aber die Handschuhe; das war etwas, wofür ihr das Geld bis jetzt immer leid gethan hatte — und doch hatte sie einmal gehört, daß die Handschuhe erst eine Toilette vollständig machen sollen. Sie hatte zwar ein paar schwarze Lederhandschuhe, aber durch den dreijährigen Gebrauch waren sie grau geworden und an den Fingern abgenutzt, trotzdem sie sie so ängstlich geschont hatte. Wenn sie einmal wöchentlich mit den Kindern in den nahen Wald ging, wurden sie angezogen — waren sie im Walde, so streifte sie sie ab und versenkte sie in ihre Tasche. Aufmerksam sahen die Kinder zu, ja, ihre Mutter war schön und elegant, das fühlten sie deutlich, und das mußten alle Leute sehen — und im Walde war es einsam, da schadete es ja nichts, wenn sie ohne Handschuhe ging. Zu Hause lagen diese stets unter dem Hute auf der Commode, bis sie Abends weggelegt wurden. Und manchmal trat ein Kind heran, hob den Hut auf und sah die Handschuhe an und dachte: Wenn ich erst groß bin, da werde ich auch Handschuhe tragen und eine richtige Dame sein. Die kleine Elly hatte sogar einmal versucht, den einen auf ihr Händchen zu ziehen, aber der verständige Hansel hatte ihn schnell fortgenommen und wieder hingelegt, und die Missethat war in Stillschweigen gehüllt.

Also ein paar neue Handschuhe sollten es sein! Aber modern, ganz modern! Sie hatte einmal eine Officiersdame gesehen mit einem blauen Tuchkleide und weißen Handschuhen — sie wußte jetzt, es mußten weiße Handschuhe sein. Und wenn diese auch vergänglicher waren als dunkle, es mußten trotzdem weiße sein. Und dann mußte sie doch auch irgendwo hingehen, wo sie gesehen wurde, und das konnte nur in Sanssouci sein; dort trafen sich Sonntags alle besseren Leute aus der Stadt und tranken ihren Kaffee und lauschten auf die Regimentsmusik. Sie war nur einmal mit ihrem Manne dort gewesen, damals, als sie jung verheirathet waren. Aber diesmal sollten alle vier Kinder mitkommen, denn sonst hätte sie doch kein Vergnügen. Von den 5 Mark mußten sich doch unbedingt noch die Kosten für Kaffee und Kuchen und das Eintrittsgeld bestreiten lassen. Zurück würden sie dann mit der neuen elektrischen Bahn fahren, ja, das mußten sie unbedingt, was für Spaß würde das den Kindern machen! — Und die Leute würden staunen: ein blaues Kleid und weiße Handschuhe — ganz vornehme Dame —, mit diesen seligen Gedanken war Frau Goldhard eingeschlummert. Früh verkündete sie ihren Beschluß ihrem Manne und den Kindern, der Mann sagte: ja, ja, adieu! und eilte ins Bureau, denn es war spät; die Kinder jubelten auf; dann gingen die beiden Aeltesten zur Schule und die beiden Kleinen spielten „elektrische Bahn". Frau Goldhard aber zog die schwarzen Handschuhe an, setzte sich den Hut auf und ging zu Meyer und kaufte sich ein Paar weiße Handschuhe. Erhitzt und glücklich kam sie nach Hause; sobald sie etwas abgekühlt war, mußte sie sie anprobiren. Sie saßen wirklich tadellos. Sie zeigte sie zu Mittag ihrem Manne und ihren Kindern, sie holte das blaue Kleid vor und legte sie daran — sie würde vornehm aussehen am Sonntag. Und es wurde Sonntag, und das Wetter hatte sich schön gehalten, und die Goldhard'schen Mädchen bekamen die weißen Kleider an und der Hansel den weißen Anzug, und zu allerletzt zog sich ihre Mutter die weißen Handschuhe an. Herr Goldhard mußte die beiden kleinen Mädchen an der Hand führen, Hansel und Lissy sprangen voraus. Frau Anna ging aufgeregt, aber stolz neben ihrem Manne her. „Lissy, Du hast doch Deine Korallenkette nicht verloren?" „Hansel, verliere nur ja Dein Taschentuch nicht!" „Karl, sieh' doch mal nach, ob Elly's Schärpe nicht etwa aufgegangen ist." „Du bist so aufgeregt heute, Anna" sagte ihr Mann. Der hatte gut reden. Neue, weiße Handschuhe, au, und noch 3 Mark 25 Pfennige Gewinn in der Tasche und ein Nachmittag in Sanssouci, wer sollte sich da nicht ein bißchen aufregen.

Es war wunderschön Alles, der Kaffee schmeckte und der Kuchen, die Bekannten grüßten beinahe freundlicher als sonst, und die Kinder tummelten sich munter im Garten umher. Wenn nur die Kinder heute nicht so anhänglich gewesen wären; wenn sie zurückkamen, streichelte das Eine ihre Hände, dann kam das Andere und drückte einen Kuß mit seinem Kuchenmündchen darauf, kurz, sie hatten es ordentlich auf ihre Hände in den „weißen" abgesehen; und ausgezogen hätte sie die Handschuhe um keinen Preis, das Concert mußte in Handschuhen angehört werden. Man glaubte gar nicht, wie viel Schmutz in der Luft war, und der häßliche Ruß, B. hatte doch recht schlechte Kohlen, — kurz, die „weißen" hatten schon manches Fleckchen, und heiß war es auch so mit Handschuhen — sie hatte doch sonst keine heißen Hände.

Abends ging es nach Hause — die Kinder waren noch ganz aufgeregt vor Vergnügen; jetzt war ziemliches Gedränge nach der elektrischen Bahn und sie mußte auch zwei Kinder führen; sie faßte die Händchen so locker als möglich, aber Flecke wurden doch. Glücklich fanden sie noch Platz in dem Wagen. Das Kleinste saß auf ihrem Schooß, die Anderen um sie herum — und immer wieder kamen die Dankbaren und legten der Mutter Arm um ihre Köpfchen, die Kleinste schien inzwischen Geschmack an den weißen Handschuhen gefunden zu haben und leckte mit ihrer kleinen Zunge seelenvergnügt darüber hin. Frau Anna sah es nicht, denn sie mußte Lissy und Hansel im Auge behalten und sich, so gut sie konnte, ihrer seligen Dankbarkeitsbezeugungen erwehren. Dabei fühlte sie, daß sie von den Mitfahrenden beobachtet wurde — sie wagte es nicht, einen Blick auf ihre Handschuhe zu werfen, sie ahnte nur, daß sie weiß — gewesen waren. Als sie ausgestiegen waren, streifte sie die Schmerzenskinder schnell ab und steckte sie, ohne sie anzusehen, mit einem Gefühl halb Triumph, halb Bedauern in die Tasche. Und wenn sie sie nie wieder tragen konnte, sie war doch heute elegant gewesen, sie war beneidet worden, die Freude daran war nicht zu theuer erkauft; sie mußte nun wieder die schwarzen tragen, aber das machte nichts. Mit einem leichten Seufzer, der der Vergänglichkeit alles Schönen galt, begann sie, klein Elly an der Hand, die Treppe zu ihrer bescheidenen Miethswohnung hinaufzutreten. Da bleibt das Kind plötzlich stehen, starrt entsetzt ihre Hand an und ruft: „Aber Mama, Du hast doch Deine weißen Handschuhe nicht verloren?!"

SLUB
Wir führen Wissen.